

# **Bekanntmachung der Gemeinde Wilnsdorf**

Die 31. Sitzung des Rates der Gemeinde Wilnsdorf in der X. Wahlzeit findet am

**Donnerstag, dem 03.07.2014, 17:30 Uhr**

im großen Sitzungssaal des Rathauses in Wilnsdorf statt.

## **Tagesordnung:**

### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Bestellung des Schriftführers
2. Verpflichtung und Einführung der Ratsmitglieder durch die Bürgermeisterin
3. Ehrung der aus dem Rat der Gemeinde Wilnsdorf ausgeschiedenen Ratsmitglieder
4. Bildung von Fraktionen  
hier: Bekanntgabe der Mitglieder der Fraktionsvorstände gem. § 28 der Geschäftsordnung durch die Fraktionen
5. Wahl der Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin
6. Verpflichtung und Einführung der Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin
7. Wahl des Wahlprüfungsausschusses für die Wahl der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Wilnsdorf am 25. Mai 2014
8. Wahl der Ortsvorsteher
9. Bildung der Ausschüsse
10. Vertretung der Gemeinde in Unternehmungen oder Einrichtungen
11. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Ev. Gemeindezentrum Obersdorf-Rödgen" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf, gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) - Rödgener Straße –
  - a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB
  - b) Beratung über das Ergebnis des eingeschränkten Beteiligungsverfahrens gem. § 13 BauGB
  - c) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
12. Fragestunde für Einwohner

## **II. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Mitteilungen
2. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3. Personalangelegenheiten
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Vergabeangelegenheit

**Zu dem öffentlichen Sitzungsteil hat jedermann Zutritt.**

Wilnsdorf, 25.06.2014

Schuppler  
Bürgermeisterin

An der Bekanntmachungstafel

- aufgehängt:

- abgenommen:

	<b>öffentlich</b>	<b>- Vorlage -</b>
<b>Rat</b>	<b>03.07.2014</b>	<b>TOP 1</b>

## **Bestellung des Schriftführers**

Gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Schriftführerin / der Schriftführer vom Rat bestellt. Nach § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse kann ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der Bürgermeisterin zum Schriftführer für den Rat bestellt werden.

Es wird vorgeschlagen den aktuellen Schriftführer, Herrn Patrick Gnädig, auch für die bevorstehende Wahlperiode als Schriftführer zu benennen. Ebenfalls wird Herr Andree Schneider als Stellvertreter vorgeschlagen.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Rat bestellt Herrn Patrick Gnädig als Schriftführer sowie Herrn Andree Schneider als Stellvertreter.

Wilnsdorf, 17.06.2014

E i c h  
1. Beigeordneter

# GEMEINDE WILNSDORF



	<b>öffentlich</b>	<b>- Vorlage -</b>
<b>Rat</b>	<b>03.07.2014</b>	<b>TOP 3</b>

## Ehrung der aus dem Rat der Gemeinde Wilnsdorf ausgeschiedenen Ratsmitglieder

Bereits das Amt Wilnsdorf hat seine ausscheidenden Ratsmitglieder für ihr politisches Engagement geehrt.

Mit Ablauf der IX. Wahlperiode sind 12 Mitglieder aus dem Rat der Gemeinde Wilnsdorf ausgeschieden:

Herr Dirk Adolf	5 Jahre Ratsmitglied
Frau Uta Schäfer	5 Jahre Ratsmitglied
Herr Andreas Weigel	5 Jahre Ratsmitglied
Herr Peter Buchmüller	10 Jahre Ratsmitglied
Herr Matthias Rink	10 Jahre Ratsmitglied
Herr Günter Richter	15 Jahre Ratsmitglied
Herr Gerhard Nies	20 Jahre Ratsmitglied
Herr Johannes Bottländer	20 Jahre Ratsmitglied
Herr Peter Draeger	25 Jahre Ratsmitglied
Herr Werner Kölsch	25 Jahre Ratsmitglied
Herr Willi Schepp	30 Jahre Ratsmitglied

Frau Ellen Setzer ist seit dem 16.01.2014 Ratmitglied.

Wilnsdorf, 23.06.2014

Schuppler  
Bürgermeisterin



	<b>öffentlich</b>	<b>- Vorlage -</b>
<b>Rat</b>	<b>03.07.2014</b>	<b>TOP 5</b>

## Wahl der Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin

Gemäß § 67 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wählt der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache (mindestens zwei) ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin.

Vor der Wahl hat der Rat zunächst die Zahl der Stellvertreter/innen festzulegen. Für die vergangene IX. Wahlzeit hat der Rat zwei Stellvertreter gewählt.

Bei der Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang **geheim** abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

**Erste/r** Stellvertreter/in der Bürgermeisterin ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, **zweite/r** Stellvertreter/in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt usw.

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Bürgermeisterin zu ziehende Los.

Nimmt ein/e gewählte/r Bewerber/in die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht.

Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Die Wahlvorschlagslisten sind schriftlich einzureichen.

Wilnsdorf, 17.06.2014

E i c h  
1. Beigeordneter



	öffentlich	- Vorlage -
Rat	03.07.2014	TOP 7

## Wahl des Wahlprüfungsausschusses für die Wahl der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Wilnsdorf am 25. Mai 2014

Nach § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat die **neue** Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (=Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Zur Vorbereitung dieses Beschlusses legt der Wahlleiter gem. § 66 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Wahlprüfungsausschuss die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor.

Der Wahlprüfungsausschuss macht der Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschluss.

Dem Wahlprüfungsausschuss für die Gemeindewahl 2009 gehörten 9 Mitglieder an.

Auf der Grundlage der Sitzverteilung im neu gewählten Rat ergibt sich folgende Verteilung:

CDU	5 Mitglieder
SPD	2 Mitglieder
Grüne	1 Mitglied
BfW	1 Mitglied

Wilnsdorf, 17.06.2014

E i c h  
1. Beigeordneter

# GEMEINDE WILNSDORF



	<b>öffentlich</b>	<b>- Vorlage -</b>
<b>Rat</b>	<b>03.07.2014</b>	<b>TOP 8</b>

## Wahl der Ortsvorsteher

Nach § 39 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit die Ortsvorsteher.

Die Ortsvorsteher müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Bei der Wahl zum Rat der Gemeinde Wilnsdorf am 25.05.2014 haben die Parteien folgende Stimmen erhalten:

	<b>CDU</b>	<b>SPD</b>	<b>Bündnis 90/Die Grünen</b>	<b>BfW</b>
<b>Anzhausen</b>	<b>286</b>	156	30	199
<b>Flammersbach</b>	<b>480</b>	79	25	45
<b>Gernsdorf</b>	<b>460</b>	125	40	40
<b>Niederdielfen</b>	<b>659</b>	423	139	107
<b>Oberdielfen</b>	228	<b>297</b>	105	58
<b>Obersdorf</b>	<b>532</b>	218	90	156
<b>Rinsdorf</b>	143	<b>210</b>	27	75
<b>Rudersdorf</b>	<b>642</b>	293	80	69
<b>Wilden</b>	<b>325</b>	117	55	69
<b>Wilgersdorf</b>	<b>716</b>	370	59	90
<b>Wilnsdorf</b>	<b>889</b>	476	115	214

Wilnsdorf, 17.06.2014

E i c h  
1. Beigeordneter

# GEMEINDE WILNSDORF



	<b>öffentlich</b>	<b>- Vorlage -</b>
<b>Rat</b>	<b>03.07.2014</b>	<b>TOP 9</b>

## Bildung der Ausschüsse

Nach § 57 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann der Rat Ausschüsse bilden.

Gemäß Abs. 2 dieser Vorschrift müssen ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Gemäß § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Wilnsdorf werden die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen, der die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“ führt.

Ferner muss gemäß § 5 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ein Betriebsausschuss gebildet werden, der gemäß § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung der Gemeinde Wilnsdorf für den Eigenbetrieb "Gemeindewerke Wilnsdorf" aus 17 Mitgliedern besteht.

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse.

Für die IX. Wahlzeit hatte der Rat folgende Ausschüsse gebildet:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Haupt- und Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss | 17 Sitze |
| 2.  | Rechnungsprüfungsausschuss                            | 5 Sitze  |
| 3.  | Bau- und Umweltausschuss                              | 17 Sitze |
| 4.  | Betriebsausschuss                                     | 17 Sitze |
| 5.  | Schulausschuss  | 17 Sitze |
| 6.  | Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren          | 17 Sitze |
| 7.  | Jugend- und Sportausschuss                            | 17 Sitze |
| 8.  | Kulturausschuss                                       | 17 Sitze |
| 9.  | Verkehrsausschuss                                     | 17 Sitze |
| 10. | Umlegungsausschuss                                    | 2 Sitze  |

Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss und hat dort Stimmrecht.

Wilnsdorf, 23.06.2014

E i c h

1. Beigeordneter



	<b>öffentlich</b>	<b>- Vorlage -</b>
<b>Rat</b>	<b>03.07.2014</b>	<b>TOP 10</b>

## Vertretung der Gemeinde in Unternehmungen oder Einrichtungen

Die Wahlzeit der vom Rat gewählten stimmberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Unternehmungen oder Einrichtungen endete mit der Wahlperiode des Rates am 31. Mai 2014. Danach haben sich die jeweiligen Organe neu zu konstituieren. Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter für die nachfolgend aufgeführten Verbände und Organisationen ist § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten:

„Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien (dies sind: Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte oder entsprechende Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen). Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.“

Bei der Wahl der Vertreter ist gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu verfahren. Danach ist bei Bestellung oder Vorschlag von zwei oder mehr Vertretern oder Mitgliedern im Sinne von § 113, die nicht hauptberuflich (Bürgermeister bzw. der von ihm vorgeschlagene Beschäftigte) tätig sind, das Verfahren des nachfolgend angeführten § 50 Abs. 3 entsprechend anzuwenden:

(3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Bei dieser Verhältniswahl gilt seit der vergangenen Wahlzeit das Zählverfahren „Hare-Niemeyer“ (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen). In diesem Berechnungsverfahren wird die Zahl der zu besetzenden Sitze mit den Stimmen für den Wahlvorschlag multipliziert und durch die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen dividiert.

Berechnungsverfahren =		Zahl der Sitze x Stimmen für den Wahlvorschlag			
		Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen			
Partei/Wahlvorschlag	Stimmenzahl	Anteil	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach größtem Rest	Sitze gesamt
<b>Verteilung von 5 Sitzen</b>					
CDU	18	2,647058824	2	1	3
SPD	9	1,323529412	1	0	1
GRÜNE	3	0,441176471	0	0	0
BfW	4	0,588235294	0	1	1
	34		3	2	<b>5</b>
<b>Verteilung von 4 Sitzen</b>					
CDU	18	2,117647059	2	0	2
SPD	9	1,058823529	1	0	1
GRÜNE	3	0,352941176	0	0	0
BfW	4	0,470588235	0	1	1
	34		3	1	<b>4</b>
<b>Verteilung von 3 Sitzen</b>					
CDU	18	1,588235294	1	1	2
SPD	9	0,794117647	0	1	1
GRÜNE	3	0,264705882	0	0	0
BfW	4	0,352941176	0	0	0
	34		1	2	<b>3</b>
<b>Verteilung von 2 Sitzen</b>					
CDU	18	1,058823529	1	0	1
SPD	9	0,529411765	0	1	1
GRÜNE	3	0,176470588	0	0	0
BfW	4	0,235294118	0	0	0
	34		1	1	<b>2</b>

## TOP 10.1

### Wahl der Vertreter und Stellvertreter für die Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes

5 Mitglieder, 5 Stellvertreter

Sitzverteilung:

Bürgermeister oder Vertreter

CDU 2, SPD 1, BfW 1

#### bisher:

Mitglieder: Bürgermeisterin Christa Schuppler  
 RM Annemarie Bender  
 RM Egon Dreisbach  
 RM Willi Schepp  
 RM Ferdinand Heimel

Vertreter: 1. Beigeordneter Helmut Eich  
 RM Gerhard Böcher

RM Uta Schäfer  
RM Friedrich Holzhauer  
RM Andreas Klein

## TOP 10.2

---

### **Wahl der Vertreter und Stellvertreter für die Arbeitsgemeinschaft des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes**

4 Mitglieder, 4 Stellvertreter

Sitzverteilung:  
Bürgermeister oder Vertreter  
CDU 2, SPD 1

#### **bisher:**

Mitglieder: Bürgermeisterin Christa Schuppler  
RM Annemarie Bender  
RM Egon Dreisbach  
RM Willi Schepp

Vertreter: 1. Beigeordneter Helmut Eich  
RM Gerhard Böcher  
RM Uta Schäfer  
RM Friedrich Holzhauer

## TOP 10.3

---

### **Wahl der Mitglieder / stellvertretenden Mitglieder der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Siegen**

5 Mitglieder, 5 Stellvertreter

Sitzverteilung:  
Bürgermeister oder Vertreter  
CDU 2, SPD 1, BfW 1

#### **bisher:**

Mitglieder: Bürgermeisterin Christa Schuppler  
RM Dirk Adolf  
RM Gerhard Nies  
RM Gerhard Moos  
RM Matthias Rink

Vertreter: 1. Beigeordneter Helmut Eich  
RM Jürgen Keller  
RM Günter Richter  
RM Klaus-Dieter Schneider  
RM Ferdinand Heimel

## TOP 10.4

---

## **Wahl der Mitglieder / stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Siegen durch die Zweckverbandsversammlung**

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Siegen besteht aus dem Vorsitzenden, 9 weiteren **sachkundigen** Mitgliedern und 5 Dienstkräften der Sparkasse. Die 9 sachkundigen Mitglieder sowie deren Vertreter werden von der Zweckverbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährsträgers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wählbar sind sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder angehören können (nicht müssen) als auch die Bürgermeister der Träger. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.

Von den 9 ordentlichen Sitzen im Verwaltungsrat entfällt gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag auf die Gemeinde Wilnsdorf 1 Sitz. Von den 9 stellvertretenden Sitzen erhält sie 2 Sitze.

Die Verbandsversammlung hatte für die vergangene Wahlperiode Bürgermeister a. D. Karl Schmidt zum Mitglied und die Ratsmitglieder Werner Kölsch und Peter Draeger zu stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Für die neue Wahlperiode steht der CDU das Vorschlagsrecht für das Mitglied und ein stellv. Mitglied zu. Die SPD hat das Vorschlagsrecht für den zweiten stellvertretenden Sitz.

Der Rat kann den in die Zweckverbandsversammlung entsandten Mitgliedern für die Wahl des Mitgliedes und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates eine entsprechende Empfehlung aussprechen.

### **TOP 10.5**

---

#### **Wahl der Mitglieder / stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd – KDZ“**

2 Mitglieder, 2 Stellvertreter

Sitzverteilung:  
Bürgermeister oder Vertreter  
CDU 1

**bisher:**

Mitglieder: Bürgermeisterin Christa Schuppler  
RM Stefan Hoffmann

Vertreter: 1. Beigeordneter Helmut Eich  
RM Jürgen Keller

### **TOP 10.6**

---

#### **Wahl des Mitgliedes / stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates des Zweckverbandes „Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd – KDZ“**

**bisher:**

Mitglied: Bürgermeisterin Christa Schuppler  
Vertreter: 1. Beigeordneter Helmut Eich

#### TOP 10.7

---

##### **Wahl eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Kreiswohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft Siegen mbH**

1 stimmberechtigtes Mitglied

**bisher:**

RM Stefan Hoffmann

#### TOP 10.8

---

##### **Wahl eines Bevollmächtigten in die Gesellschafterversammlung der Kreiswohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft Siegen mbH**

Bevollmächtigter

**bisher:**

Bürgermeisterin Christa Schuppler

#### TOP 10.9

---

##### **Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein**

1 stimmberechtigtes Mitglied

**bisher:**

Bürgermeisterin Christa Schuppler

Vertreter: 1. Beigeordneter Helmut Eich

#### TOP 10.10

---

##### **Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters sowie 3 beratender Mitglieder/Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Hellertal**

1 stimmberechtigtes Mitglied, 3 beratende Mitglieder

Sitzverteilung

Stimmberechtigtes Mitglied: CDU

Beratenden Mitglieder: CDU 2, SPD 1

**bisher:**

stimmberechtigtes Mitglied:

RM Peter Draeger

Vertreter:

RM Gerhard Böcher

beratende Mitglieder:

RM Klaus Grünebach

RM Bernd Danzenbächer  
Sachkundiger Bürger Gerald Raske

Vertreter:  
RM Dirk Adolf  
RM Gerhard Nies  
RM Klaus-Dieter Schneider

#### **TOP 10.11**

---

**Vorschlag für die Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in den Vorstand des Abwasserverbandes Hellertal**

1 stimmberechtigtes Mitglied

**bisher:**  
Bürgermeisterin Christa Schuppler  
Vertreter:  
1. Beigeordneter Helmut Eich

#### **TOP 10.12**

---

**Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Touristikverbandes Siegerland-Wittgenstein e.V.**

1 stimmberechtigtes Mitglied

**bisher:**  
RM Karin Otterbach  
Vertreter: RM Elke Boller

#### **TOP 10.13**

---

**Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in den Vorstand des Touristikverbandes Siegerland-Wittgenstein e.V.**

1 stimmberechtigtes Mitglied

**bisher:**  
1. Beigeordneter Helmut Eich  
Vertreter: Bürgermeisterin Christa Schuppler

#### **TOP 10.14**

---

**Wahl von 2 Mitgliedern und 2 Stellvertretern in den Beirat des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd**

2 stimmberechtigte Mitglieder

**bisher:**

Ordnungsamtsleiter Wolfgang Grüneberg  
RM Joachim Brenner

Vertreter:

1. Beigeordneter Helmut Eich  
RM Günter Richter

#### **TOP 10.15**

---

##### **Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Museum Wilnsdorf**

7 Mitglieder

Sitzverteilung:

CDU 4, SPD 2, BfW 1

**bisher:**

RM Werner Kölsch  
RM Peter Draeger  
RM Egon Dreisbach  
RM Annemarie Bender  
RM Gerhard Nies  
RM Petra Weskamp  
RM Andreas Weigel

#### **TOP 10.16**

---

##### **Bestellung des Vertreters und des Stellvertreters für die Wald- und Haubergsgenossenschaften, Jagdgenossenschaften, Fischereigenossenschaften und Wiesenverbänden**

**bisher:**

Vertreter: Bürgermeisterin Christa Schuppler  
Stellvertreter: Allgemeiner Vertreter im Amt

#### **TOP 10.17**

---

##### **Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin und von beratenden Vertretern/Vertreterinnen des Schulträgers für die Mitwirkung in Schulkonferenzen bei der Wahl von Schulleitern/Schulleiterinnen**

bisher:

stimmberechtigtes Mitglied: Bürgermeisterin Christa Schuppler

beratende Mitglieder:

RM Karin Otterbach, RM Anne Bender, Sachkundiger Bürger Michael Plügge

Wilnsdorf, 05.06.2014

Eich

1. Beigeordneter

	<b>öffentlich</b>	<b>- Vorlage -</b>
<b>Rat</b>	<b>03.07.2014</b>	<b>TOP 11</b>

**1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Ev. Gemeindezentrum Obersdorf-Rödgen" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf, gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) - Rödgener Straße –**

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB**
- b) Beratung über das Ergebnis des eingeschränkten Beteiligungsverfahrens gem. § 13 BauGB**
- c) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Ev. Gemeindezentrum Obersdorf-Rödgen“ der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf, setzt sowohl für die an der B 54 befindlichen kirchlichen Gebäude Rödgener Straße 109 und 111 als auch für das rückwärtig von der Bundesstraße errichtete neue Gemeindezentrum „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ fest.

Für die Erdgeschossetage des an der B 54 in unmittelbarer Nähe der Simultankirche befindlichen alten Pfarrhauses – Haus Nr. 109 - ist zwischenzeitlich eine Nutzungsänderung von bisher kirchlich genutzten Räumen in eine Physiotherapiepraxis geplant.

Die geplante Nutzung widerspricht jedoch den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da unter dem Begriff „Fläche für Gemeinbedarf“ nur bauliche Anlagen und Einrichtungen zulässig sind, die der Allgemeinheit dienen und deren Aufgabe dem privatwirtschaftlichen Gewinnstreben entzogen ist.

Zur Schaffung von Planungsrecht für die geplante Nutzung ist es erforderlich, zumindest den Bereich der an der B 54 befindlichen Gebäude Nr. 109 und 111, d. h. die Grundstücke der Gemarkung Obersdorf, Flur 5, Flurstücke 113 – 115 (alle tlw.), als „Allgemeines Wohngebiet“ – WA – gem. § 4 BauNVO auszuweisen.

Im Bereich von WA-Gebieten wären sowohl die geplante Nutzung einer Physiotherapiepraxis als auch kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen allgemein zulässig.

Die Planänderung ist städtebaulich unproblematisch.

Die Änderung kann als vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Zudem unterliegt die Planänderung keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ökologische Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da gegenüber der Ursprungsplanung lediglich die Art der baulichen Nutzung verändert werden soll. PKW-Stellplätze sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Die Antragsteller tragen die Kosten der Bebauungsplanänderung.



Zur Beschleunigung des Planverfahrens wurden im Vorgriff auf den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB bereits die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange gem. § 13 BauGB beteiligt und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es wurden keine Anregungen/Bedenken zur Planänderung vorgetragen.

Somit können nunmehr sowohl der förmliche Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB als auch der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ev. Gemeindezentrum Obersdorf-Rödgen“ der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf, erfolgen.  
Die Begründung zur Bebauungsplanänderung ist gleichzeitig mit zu beschließen.

Hierbei ist das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO NRW zu beachten.

### **Beschlussvorschlag:**

- a) Der Rat beschließt die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ev. Gemeindezentrum Obersdorf-Rödgen“ der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf, für die Grundstücke der Gemarkung Obersdorf, Flur 5, Flurstücke 113 – 115 (alle tlw.), gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB dahingehend, diese als „Allgemeines Wohngebiet“ – WA – gem. § 4 BauNVO auszuweisen.
- b) Der Bericht der Verwaltung über das Ergebnis des eingeschränkten Beteiligungsverfahrens gem. § 13 BauGB zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ev. Gemeindezentrum Obersdorf-Rödgen“ der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf, wird zur Kenntnis genommen.  
Der Rat stellt fest, dass weder aus der Bürgerschaft noch von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Anregungen oder Bedenken zur Planänderung vorgebracht worden sind.
- c) Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), geändert durch Art. 4 des Transparenzgesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gemeindefortschrittsrechts-Revitalisierungsgesetzes vom 21.12.2010, und der §§ 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), i. V. m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), beschließt der Rat der Gemeinde Wilnsdorf die planungsrechtlichen Festsetzungen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ev. Gemeindezentrum Obersdorf-Rödgen“ der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf, gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes wird gleichzeitig mitbeschlossen.

Wilnsdorf, 23.06.2014

Klößner  
Fachbereichsleiter

## Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ev. Gemeindezentrum Obersdorf-Rödgen“ der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf - Rödgener Straße -

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Ev. Gemeindezentrum Obersdorf-Rödgen“ der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf, setzt sowohl für die an der B 54 befindlichen kirchlichen Gebäude Rödgener Straße Nr. 109 u. 111 als auch für das rückwärtig von der Bundesstraße errichtete neue Gemeindezentrum „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ fest.

Für die Erdgeschossetage des an der B 54 in unmittelbarer Nähe der Simultankirche befindlichen alten Pfarrhauses - Haus Nr. 109 - ist zwischenzeitlich eine Nutzungsänderung von bisher kirchlich genutzten Räumen in eine Physiotherapiepraxis geplant.

Die geplante Nutzung widerspricht jedoch den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da unter dem Begriff „Fläche für Gemeinbedarf“ nur bauliche Anlagen und Einrichtungen zulässig sind, die der Allgemeinheit dienen und deren Aufgabe dem privatwirtschaftlichen Gewinnstreben entzogen ist.

Zur Schaffung von Planungsrecht für die v. g. geplante Nutzung ist es erforderlich, zumindest den Bereich der an der B 54 befindlichen Gebäude Nr. 109 u. 111, d. h. die Grundstücke der Gemarkung Obersdorf, Flur 5, Flurstücke 113 - 115 (alle tlw.), als „Allgemeines Wohngebiet“ - WA - gem. § 4 BauNVO auszuweisen.

Im Bereich von WA-Gebieten wären sowohl die geplante Nutzung einer Physiotherapiepraxis als auch kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen allgemein zulässig.

Die Planänderung ist städtebaulich unproblematisch.

Die Änderung kann als vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Zudem unterliegt die Planänderung keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ökologische Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da gegenüber der Ursprungsplanung lediglich die Art der baulichen Nutzung verändert werden soll. PKW-Stellplätze sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Die Antragsteller tragen die Kosten der Bebauungsplanänderung.

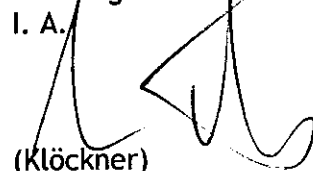
Diese Begründung ist Bestandteil der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ev. Gemeindezentrum Obersdorf-Rödgen“ der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf.

Aufgestellt:

57234 Wilnsdorf, 23.06.2014

Gemeinde Wilnsdorf  
Die Bürgermeisterin

I. A.



(Klöckner)



# Lageplan

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20  
„Ev. Gemeindezentrum Obersdorf-Rödgen“ der Gemeinde  
Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf

- Maßstab 1 : 1.000 -



## Legende



Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes



Umgrenzung der 1. vereinf. Änderung



Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Von den Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO ist die Ziffer 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) zulässig; die Ziffern 1, 3, 4 u. 5 sind nicht zulässig.